

TOP 14 Richtlinien über die Förderung von Vereinen (ohne Sportvereine),
öS Verbänden und Einrichtungen

I. Zum Sachverhalt:

Die Richtlinien über die Förderung von Vereinen, Verbänden und Einrichtungen wurden vom Gemeinderat 2007 beschlossen. Die allgemeine Förderung von Vereinen ist im Abschnitt A Nr. 1 – Nr. 6 geregelt. Gefördert werden Vereine, bei denen auf Grund ihrer Mitglieder (z. B. Anzahl) und des Mitgliedbeitrags von einer „Vereinsstruktur“ auszugehen ist. Vor allem im sozialen Bereich haben sich in den letzten Jahren Vereine gebildet, die die allgemeinen Fördergrundsätze nicht erfüllen, jedoch auf Grund ihrer Arbeit und Inhalte für das Gemeinwesen aner kennenswerte Arbeit leisten. Ein Formulierungsvorschlag aus dem Verwaltungsausschuss wurde berücksichtigt. Die Verwaltung schlägt vor, die Richtlinie somit wie folgt zu ergänzen:

7. Die Regelungen des Prozentsatzes (. 2), der Anzahl der Mitglieder (. 4) und des Mitgliedbeitrages (. 6) gelten nicht für Vereine, die in konkreter Nächstenhilfe tätig sind.

II. Beschlussvorschlag auf Grund Empfehlung des Verwaltungsausschusses:

Die Richtlinien über die Förderung von Vereinen, Verbänden und Einrichtungen wird wie folgt ergänzt:

A Allgemeine Voraussetzungen

7. Die Regelungen des Prozentsatzes (. 2), der Anzahl der Mitglieder (. 4) und des Mitgliedbeitrages (. 6) gelten nicht für Vereine, die in konkreter Nächstenhilfe tätig sind.

Die Änderung der Richtlinie gilt ab dem Jahr 2015.

Hauptamt, den 10.11.2014

Maucher